



Waffen über  
deutsche  
Grenzen hinaus

# Handel mit Drittstaaten



MITGLIEDERBETREUUNG



Mehrwert durch  
umfangreiche Informationen

INTERESSENVERTRETUNG



Lobbyarbeit auf Bundes-  
und auf Landesebene

QUALIFIZIERUNG



Weiterbildungs-, Service-  
und Rechtsseminare

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT



PR-Arbeit in allen  
Tages- und Fachmedien



Management  
System  
ISO 9001:2015

www.tuv.com  
ID 9000000986



# Handel mit Drittländern

**Sigrun Ullrich**

**Zollkriminalamt**

**Zollverbindungsbeamtin an der Deutschen  
Botschaft in Rom**

**Zuständig für Italien, Griechenland und Zypern**





# Agenda



- Grundlagen
- Verbringungserlaubnis, § 29 WaffG
- Anmelde- und Nachweispflichten, § 33 WaffG
- Ausweispflichten, § 38 WaffG, FeuerwaffenVO
- Fallbeispiele
- Zoll
- Waffenembargos
- Endverbleibserklärung



# Grundlagen Drittstaat



Alle Länder, die nicht EU oder Schengen sind:  
seit dem Brexit auch  
Großbritannien mit  
der Ausnahme  
Nordirlands



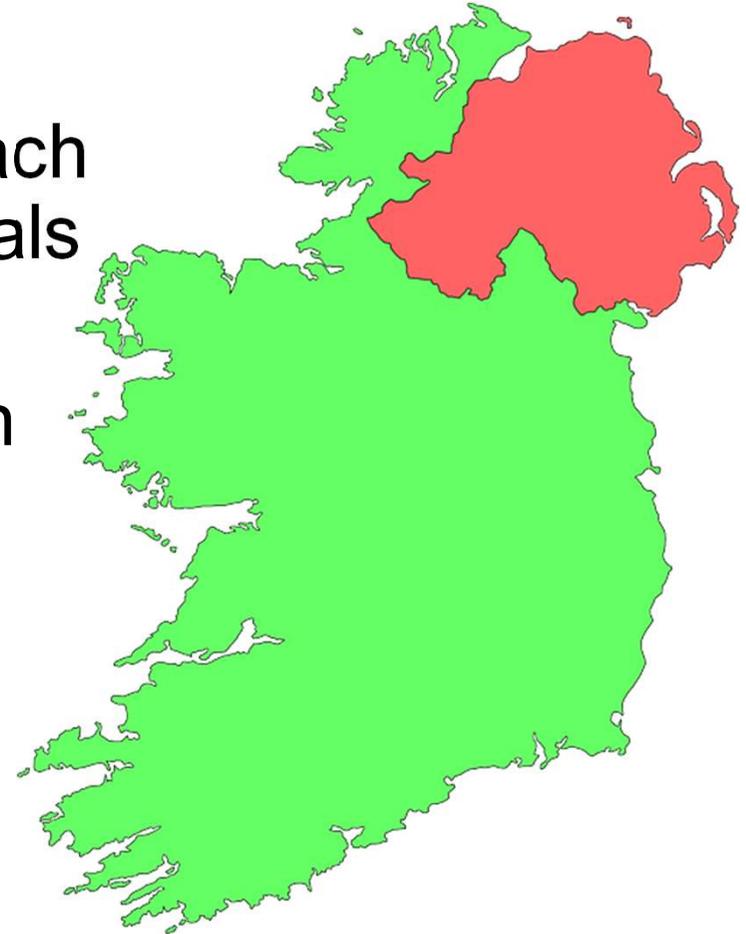


# Grundlagen Mitgliedstaat Sonderfall Nordirland



## Nordirland

- kein Mitgliedstaat mehr, gilt aber nach dem Zusatzprotokoll Irland/Nordirland als waffenrechtlicher Mitgliedstaat
- weiterhin Verbringungsgenehmigungen nach dem WaffG/FeuerwaffenRL
- zwischen Nordirland und der EU keine Zollgrenze
- zoll- und außenwirtschaftsrechtlich ein Verbringen und keine Ausfuhr



- **Verbringen**, Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 5 WaffG

Eine Waffe oder Munition verbringt, wer diese Waffe oder Munition

- über die Grenze
- zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels
- in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes
- zu einer anderen Person oder zu sich selbst
- transportiert oder transportieren lässt



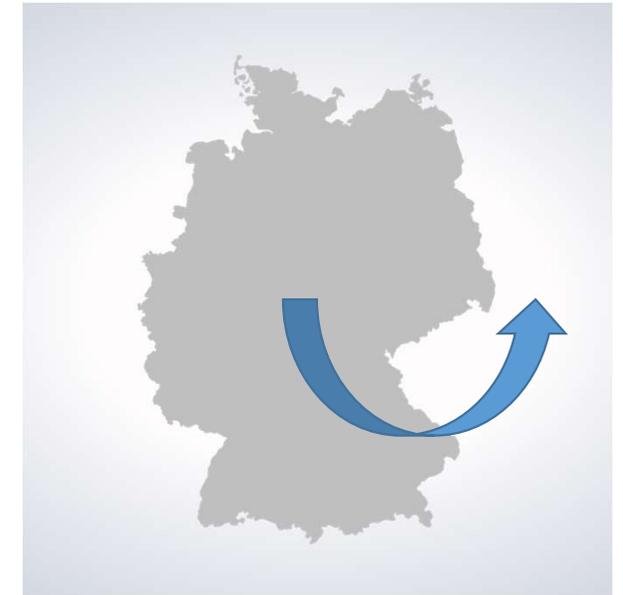
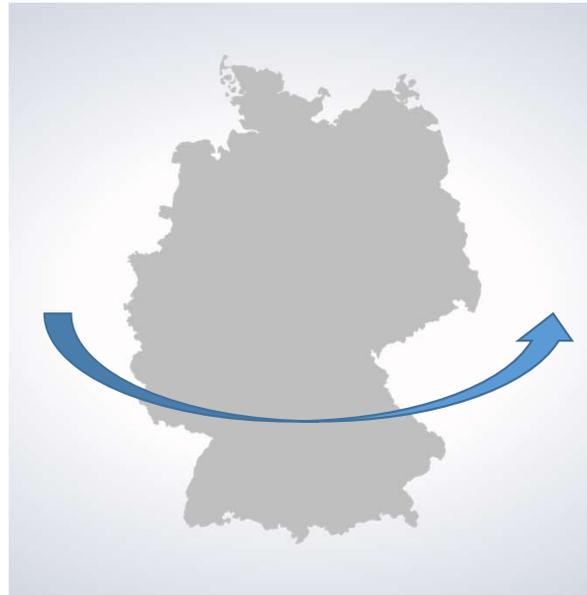
# Grundlagen Waffenrecht



**in** den Geltungsbereich

**durch** den Geltungsbereich

**aus** dem Geltungsbereich



# Verbringungserlaubnis - § 29 WaffG



## § 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

- *(1) Eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes **kann erteilt werden**, wenn der Antragsteller den **sicheren Transport** durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet. Für eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition **in den** Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zusätzlich erforderlich, dass der **Empfänger** zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition **berechtigt** ist.*

# Verbringungserlaubnis - § 29 WaffG



## § 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

- (2) Sollen Waffen oder Munition nach **Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C)** aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen **Mitgliedstaat** verbracht werden, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn **der andere Mitgliedstaat das Verbringen erlaubt hat** oder der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates **keine solche Erlaubnis erforderlich ist**. Satz 1 gilt entsprechend für das Verbringen aus einem Drittstaat **durch den Geltungsbereich** dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat.



## Verbringungserlaubnis - § 29 WaffG



- **Wer verbringen will**

- braucht eine Erlaubnis
- muss sicheren Transport nachweisen
- Empfänger muss zum Erwerb und Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt sein (§21 WaffG als Erlaubnis)
- Warenkreis der betroffenen Schusswaffen und Munition ist der Anl. 2, A 2, UA 2 WaffG zu entnehmen



## § 33 Anmelde- und Nachweispflichten



(1) Wer beabsichtigt, Waffen oder Munition, deren Verbringen oder Mitnahme einer Erlaubnis bedarf, **aus einem Drittstaat** in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder mitzunehmen, ist verpflichtet,

1. diese Waffen oder diese Munition bei der nach Absatz 3 zuständigen **Überwachungsbehörde [Zoll, Bundespolizei]** beim Verbringen oder bei der Mitnahme **anzumelden**,
2. auf Verlangen der nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörde ihr **diese Waffen oder diese Munition vorzuführen** und
3. die **Berechtigung zum Verbringen** oder zur Mitnahme nachzuweisen.

Auf Verlangen sind diese Nachweise den Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen.



## § 33 Anmelde- und Nachweispflichten



(2) Die nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörden können **Beförderungsmittel und -behälter** sowie deren **Lade- und Verpackungsmittel anhalten**, um zu prüfen, ob die für das Verbringen oder die Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind. Werden Verstöße gegen die in Satz 1 genannten Bestimmungen festgestellt, so können die zuständigen Überwachungsbehörden, soweit erforderlich, Vor-, Familien- und gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen erheben und diese Daten sowie Feststellungen zum Sachverhalt den zuständigen Behörden zum Zweck der Ahndung übermitteln. **Für Postsendungen gilt dies nur, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.** Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 eingeschränkt.



# Ausweispflichten Verbringen



## **In den Geltungsbereich**

- Nach § 38 Abs. 1 WaffG Personalausweis oder Pass
- Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1b) den Erlaubnisschein (§ 29 WaffG), d.h. Anlage 13 oder 15 WaffVordruckVwV

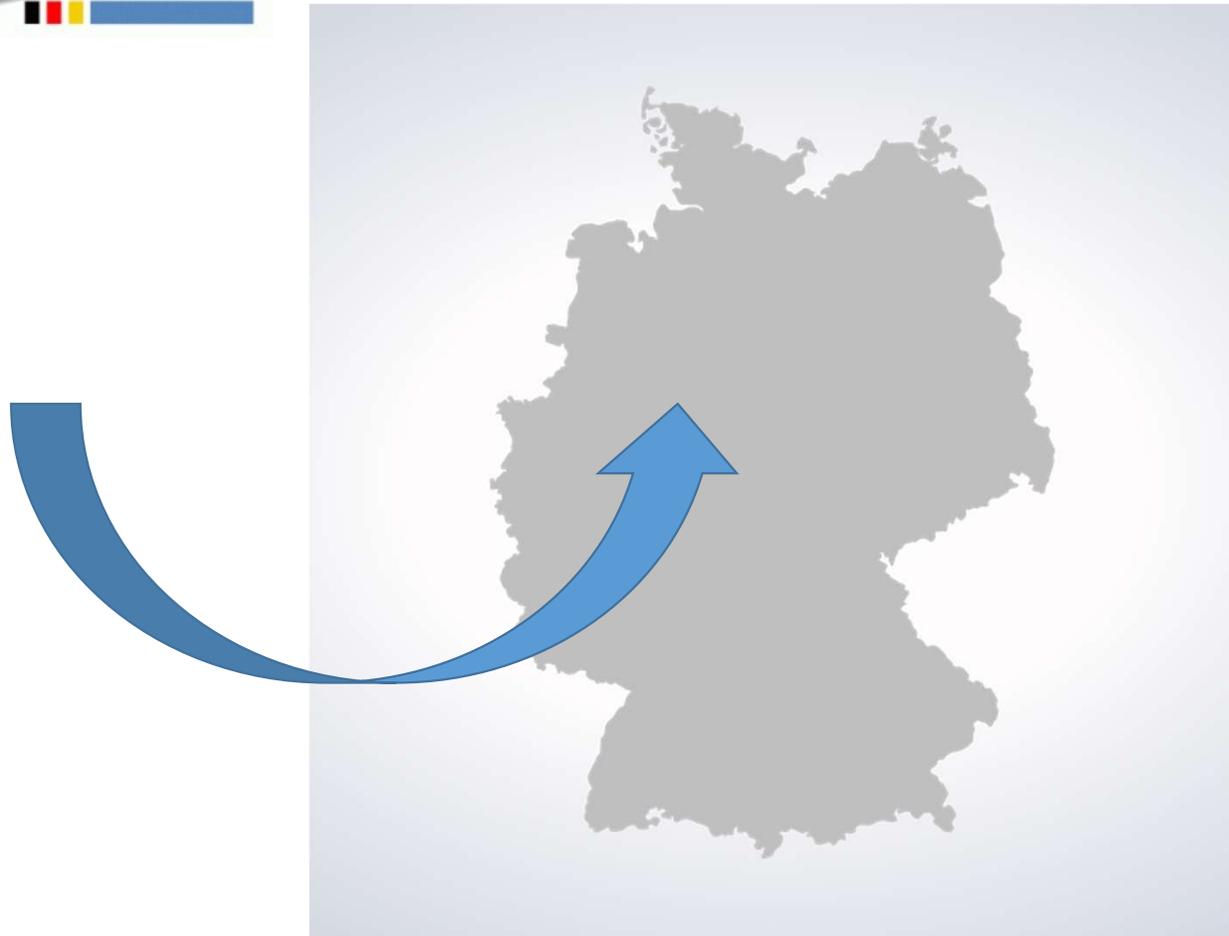
## **Aus dem Geltungsbereich**

- Nach § 38 Abs. 1 WaffG Personalausweis oder Pass
- Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1b) den Erlaubnisschein (§ 29 WaffG), d.h. Anlage 15 WaffVordruckVwV oder
- nach Art. 4 Abs. 1 VO(EU) 258/2012 Erlaubnis des BAFA



# Fall 1: In den Geltungsbereich **VDB**

Verband Deutscher Büchsenmacher  
und Waffenfachhändler e.V.



Eine Waffe wird durch den Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG in einem Drittstaat (z.B. Großbritannien, USA) erworben und nach Deutschland gebracht, um in Deutschland an einen Endkunden verkauft zu werden



# Verbringen aus einem Drittstaat nach Deutschland



- **Verbringungserlaubnis** nach § 29 Abs. 1 WaffG
  - Bei der Waffenbehörde beantragen
- **Auszufüllendes Dokument:**
  - Anlage 13 WaffvordruckVwV (Stand: 30.05.2012)
- **Was muss beachtet werden?**
  - Gewährleistung des sicheren Transports
  - Empfänger muss zum Erwerb und Besitz berechtigt sein
    - Als Händler / Büchsenmacher / Hersteller durch Handels- / Herstellungserlaubnis



# Verbringen aus einem Drittstaat nach Deutschland



Verbringungserlaubnis nach  
Anlage 13 von der  
Waffenbehörde

Übergabe



# Verbringen aus einem Drittstaat nach Deutschland



## Zollrecht

Zollanmeldung zur Einfuhr: Art. 5 Nr. 12, Art 6 Abs. 1 UZK  
elektronisch

- Merkblatt zur Zollanmeldung:

[https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Zollrecht/mb\\_zu\\_zollanmeldungen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Zollrecht/mb_zu_zollanmeldungen.pdf?__blob=publicationFile&v=14)

- ATLAS-Einfuhr

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Einfuhr/atlas-einfuhr\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Einfuhr/atlas-einfuhr_node.html)

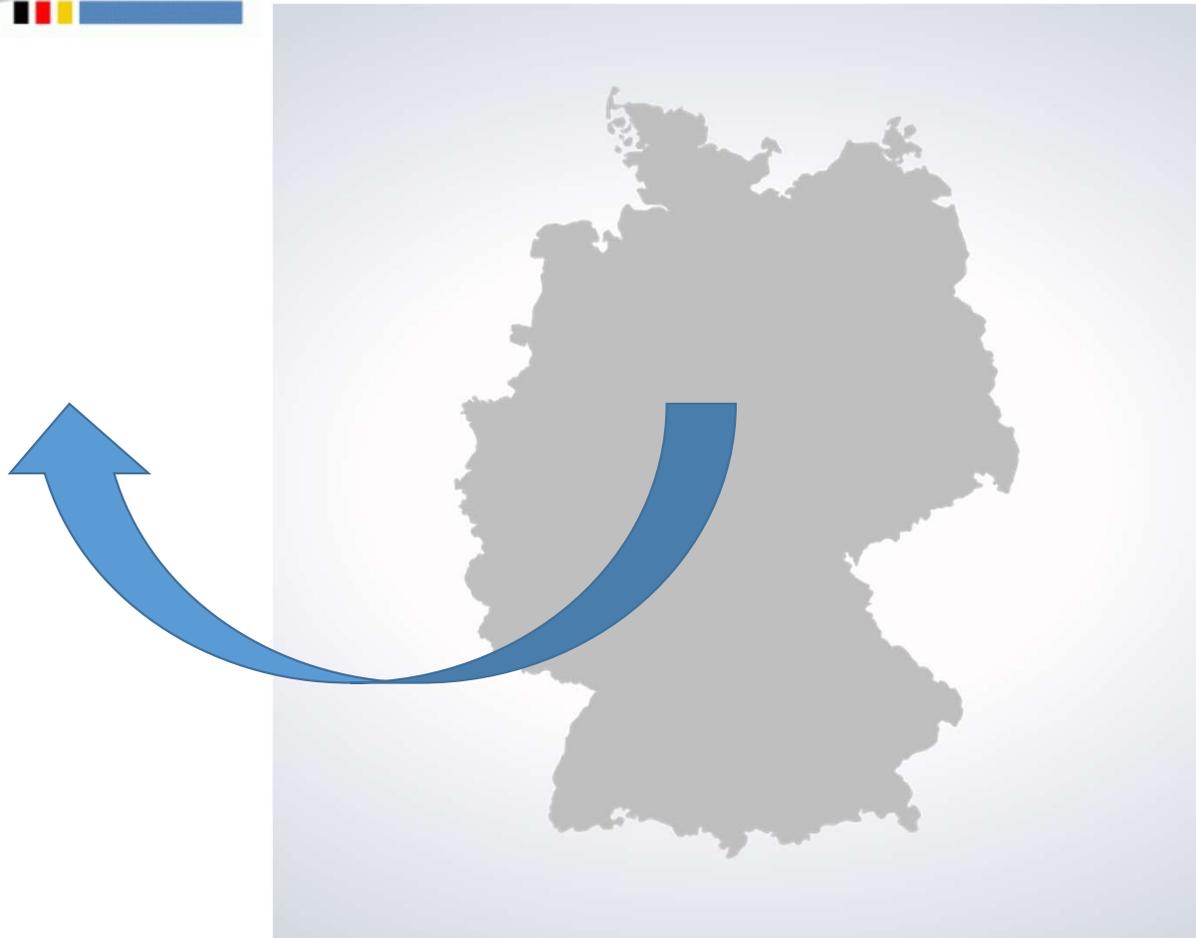
- Internetzollanmeldung

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Internetzollanmeldungen/internetzollanmeldungen\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Internetzollanmeldungen/internetzollanmeldungen_node.html)



## Fall 2: Aus dem Geltungsbereich **VDB**

Verband Deutscher Büchsenmacher  
und Waffenfachhändler e.V.



Ein Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG verkauft eine Waffe an einen Erwerber in einem Drittstaat (z.B. nach Großbritannien oder in die USA)



# Verbringen aus Deutschland in ein Drittland



- Anwendung der FeuerwaffenVO als supranationales Recht
  - missverständlich: Anlage 2 Abschnitt 2 UA 2 Nr. 8 WaffG
- Art. 4, 7 Abs. 1 FeuerwaffenVO
  - doppelte Erlaubnis
  - für Feuerwaffen i.S.d. Anlage I zur FeuerwaffenVO
- Verbringungserlaubnis vom BAFA, wenn Feuerwaffe des Anh. I FeuerwaffenVO



# Verbringen aus Deutschland in ein Drittland



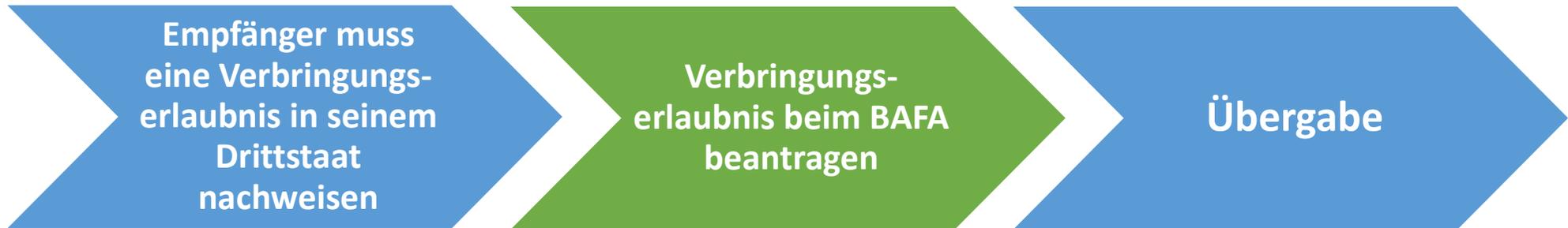
## Außenwirtschaftsrecht

- elektronische Antragstellung mit ELAN-K2 Ausfuhr-System
- Ausfuhrerlaubnis des BAFA
  - BAFA erteilt eine **kombinierte Erlaubnis**, wenn Feuerwaffe sowohl im Anhang zur FeuerwaffenVO als auch in der Ausfuhrliste (AWV) zu finden ist und
  - eine **reine Erlaubnis nach der FeuerwaffenVO**, wenn die Waffe nicht in der Ausfuhrliste steht, z.B. Kleinkaliberwaffe.

[https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Feuerwaffengenehmigung/feuerwaffengenehmigung\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Feuerwaffengenehmigung/feuerwaffengenehmigung_node.html)



# Verkauf einer Waffe in einen Drittstaat



Zuerst Erlaubnis in Drittstaat, da Waffe dort verbleibt.



# Verbringen aus Deutschland in ein Drittland

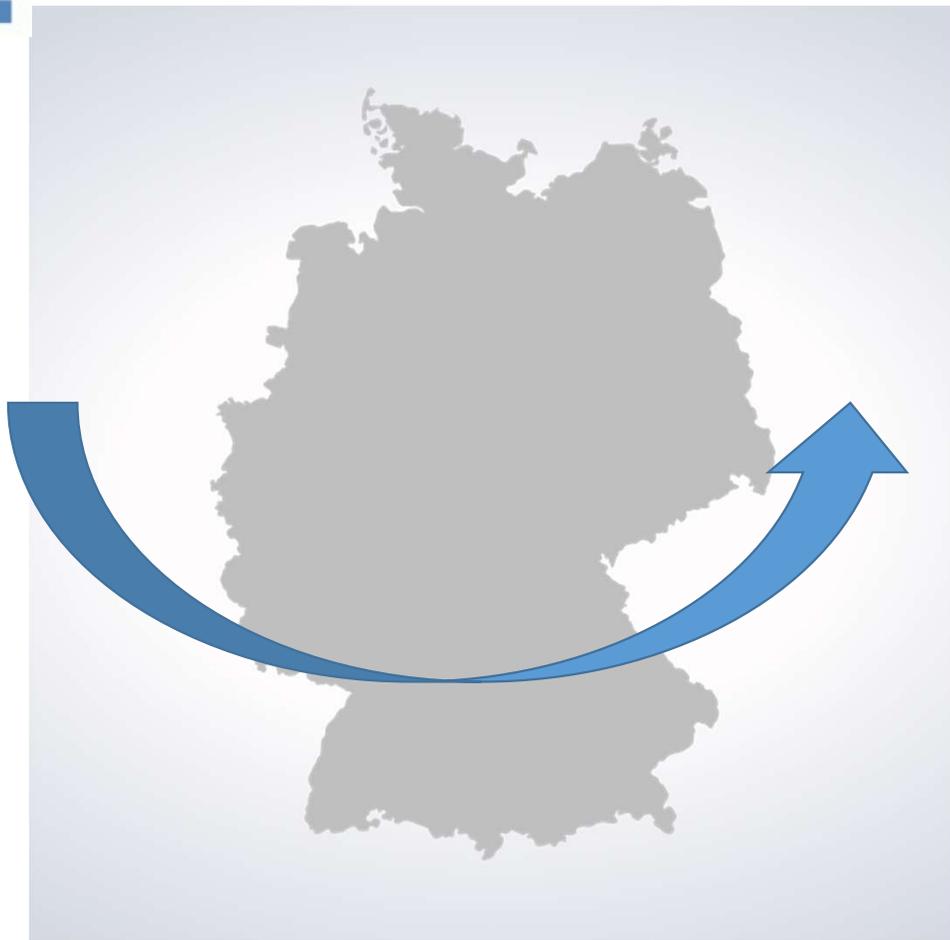


## Zollrecht:

- Zollanmeldung zur Ausfuhr in ATLAS oder per Internetzollanmeldung
- [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Ausfuhr/atlas-ausfuhr\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Ausfuhr/atlas-ausfuhr_node.html)



## Fall 3: Durch den Geltungsbereich



Eine Waffe wird aus  
Großbritannien nach Polen  
verkauft und durch  
Deutschland transportiert  
(Verkauf Drittland an  
Mitgliedstaat)



# Transport einer Waffe durch Deutschland



- Verbringungserlaubnis nach Anlage 15 WaffVordruckVwV
- Antragsteller muss sicheren Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleisten (§ 29 Abs. 1 WaffG)



# Transport einer Waffe durch Deutschland



- **§ 29 Abs. 2** Sollen Waffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) [...] verbracht werden, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn der andere Mitgliedstaat das Verbringen erlaubt hat oder der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates keine solche Erlaubnis erforderlich ist. Satz 1 gilt entsprechend für das **Verbringen aus einem Drittstaat durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat.**
- Deutschland muss seine Zustimmung erteilen, dass die Waffe durch Deutschland transportiert werden darf
- Dazu muss der Empfänger in Polen berechtigt sein





# Zoll



## ATLAS

- Mit dem IT-Verfahren ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem) wird die weitgehend automatisierte Abfertigung und die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs gewährleistet.
- Mittels ATLAS werden Anmeldungen zum Verbringen von Waren und der anschließenden Überführung dieser in ein Zollverfahren sowie Verwaltungsakte elektronisch verarbeitet.



# Zoll



## ATLAS

- ATLAS-Versand
  - ATLAS-Einfuhr
  - ATLAS-Ausfuhr
- 
- Nach § 8a der Zollverordnung bedarf die Teilnahme an einer elektronischen Datenübermittlung der vorherigen Anmeldung.



# Zoll



- **Internetzollanmeldung**

- [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Internetzollanmeldungen/Zugang-Internetzollanmeldungen/zugang-internetzollanmeldungen\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Internetzollanmeldungen/Zugang-Internetzollanmeldungen/zugang-internetzollanmeldungen_node.html)
- [Internet Eingangs-/Ausgangs-SumA \(IIA\)](#)
- [Internet-Zollanmeldung-Einfuhr \(IZA\)](#)
- [Internet-Versandanmeldung \(IVA\)](#)
- [Internet-Ausfuhranmeldung-Plus \(IAA-Plus\)](#)



# Transport





# Eigener Transport



## **Erwerb und Besitz:** § 12 Abs. 1 Nr. 3 a) WaffG

- von einem Berechtigten erwirbt, wenn und solange er den Besitz über die Waffe
- nur nach Weisungen des Berechtigten ausüben darf

## **Führen:** § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

- nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, von einem Ort zu einem anderen Ort
- befördert, wenn der Transport zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder
- im Zusammenhang damit erfolgt



# Fremder Transport



## **Erwerb und Besitz:** § 12 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

- vorübergehend von einem Berechtigten (Erlaubnis nach § 21 WaffG) zur
- gewerbsmäßigen Beförderung erwerben

## **Führen:** § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

- nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, von einem Ort zu einem anderen
- Ort befördert, wenn der Transport zu einem von seinem Bedürfnis
- umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt



# Transport



## **Weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten:**

### § 12 Abs. 5 WaffG

- Die zuständige Waffenbehörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

### **Beispielsweise:**

- Transport durch einen (in Deutschland) nichtberechtigten ausländischen Waffenbesitzer, der hier eine Waffe erworben hat.

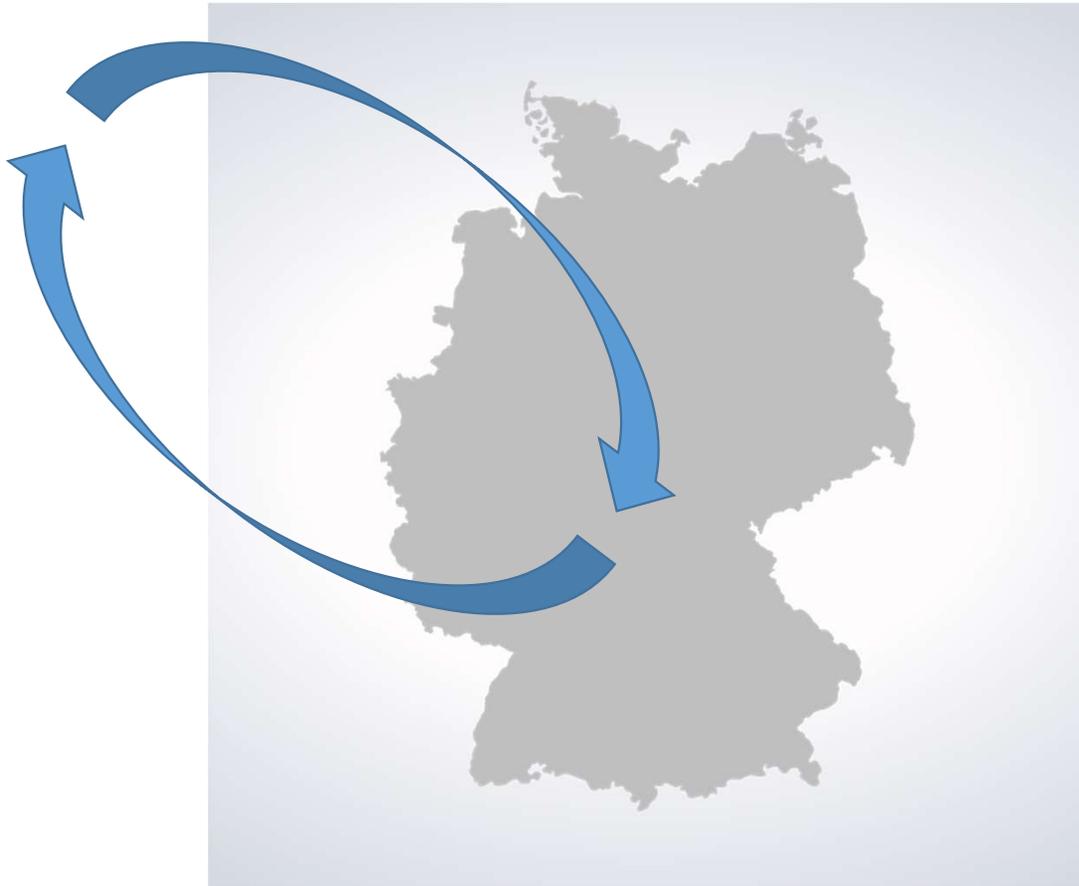


# Reparatur





# Waffe aus Drittstaat in Deutschland repariert



Eine Waffe aus Großbritannien wird in Deutschland repariert und anschließend wieder zurückgesandt



# Reparaturwaffe kommt aus Drittland nach Deutschland



## Waffenrecht

- Hinweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 13 von der Waffenbehörde
- Rückweg: Ausfuhrgenehmigung vom BAFA

## Zollrecht

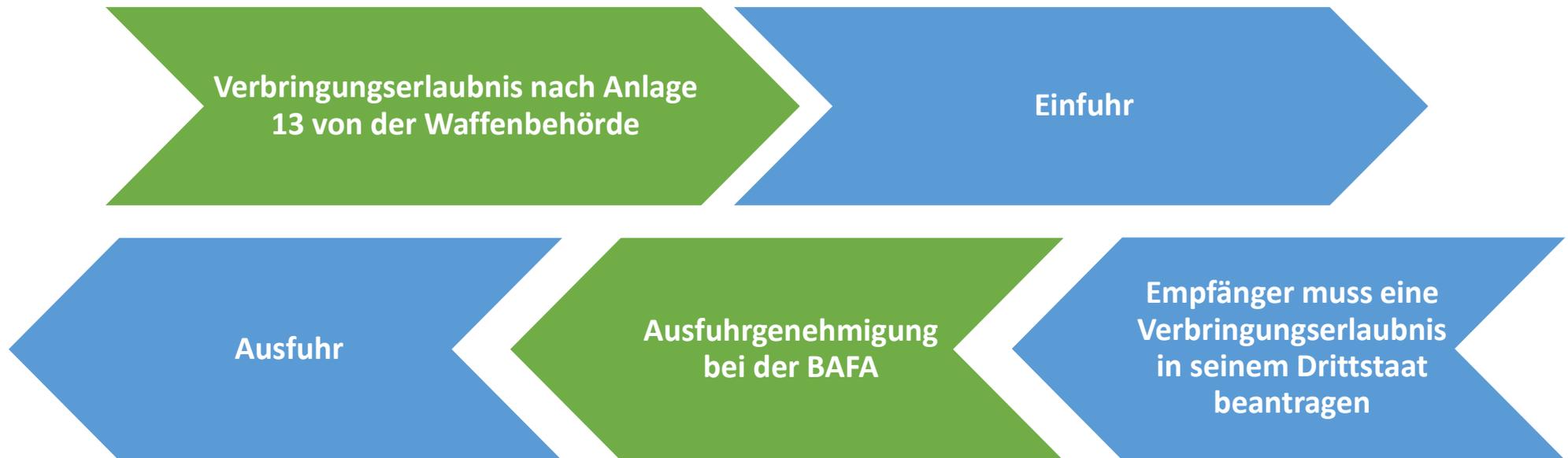
- Zollanmeldung zur Aktiven Veredelung
- [https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/Aktive-Veredelung/aktive-veredelung\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/Aktive-Veredelung/aktive-veredelung_node.html)
- Bewilligung vom zuständigen Hauptzollamt zur vorübergehenden Einfuhr und Wiederausfuhr



# Reparaturwaffe aus Drittstaat nach Deutschland

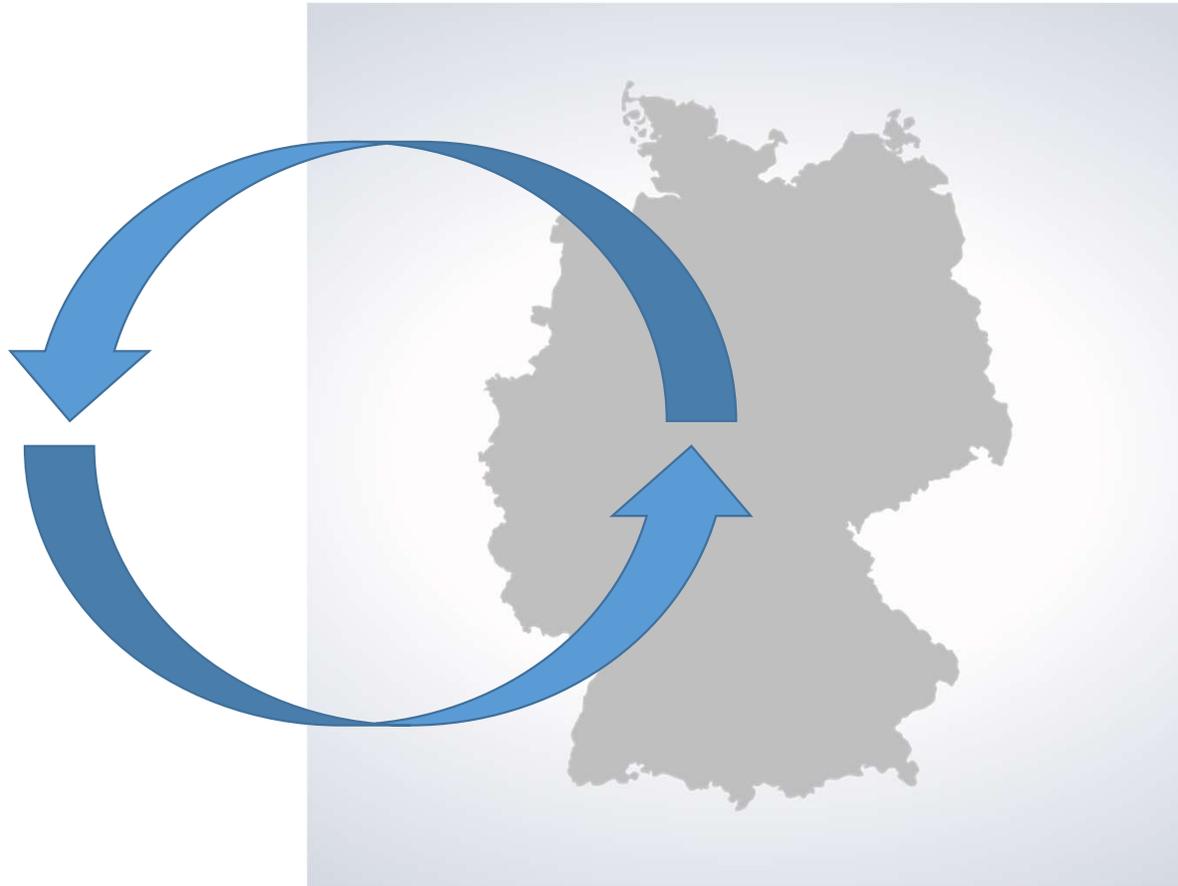


- Hinweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 13 von der Waffenbehörde
- Rückweg: Ausfuhrgenehmigung vom BAFA





# Waffe aus Deutschland in Drittstaat repariert



Eine Waffe Deutschland wird  
in den USA repariert und  
anschließend wieder  
zurückgesandt



# Reparaturwaffe geht ins Drittland



## Waffenrecht

- Hinweg : Ausfuhrgenehmigung vom BAFA
- Rückweg: Verbringungserlaubnis nach Anlage 13 von der Waffenbehörde

## Zollrecht

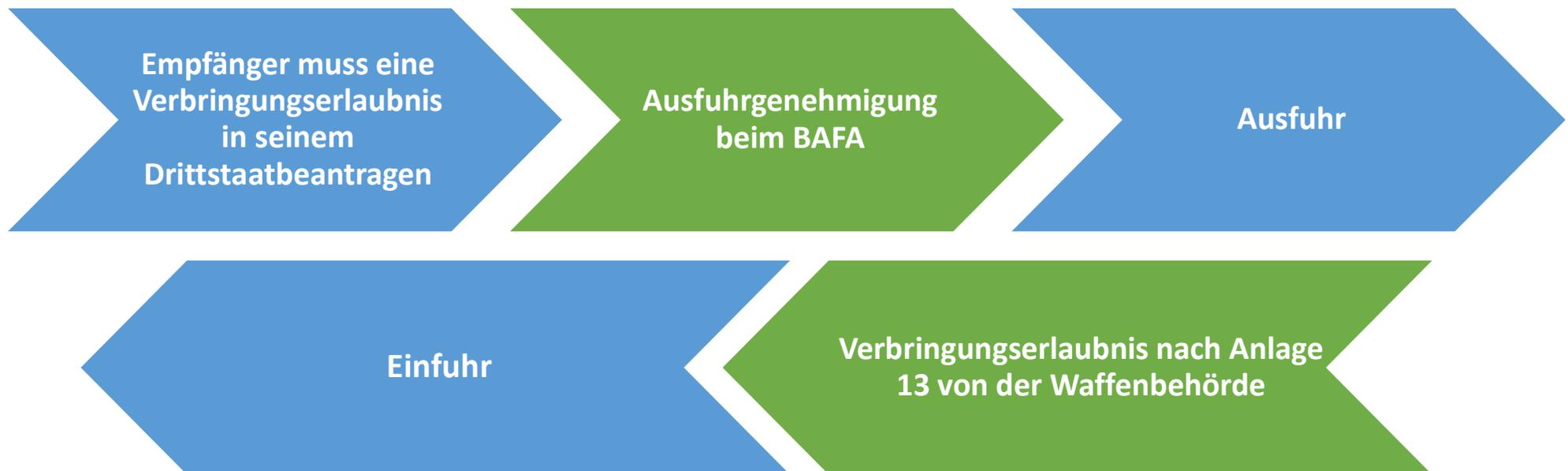
- Zollanmeldung zur Passiven Veredelung
- [https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/Passive-Veredelung/passive-veredelung\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Unternehmen/Warenverkehr/Einfuhr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Verfahren/Passive-Veredelung/passive-veredelung_node.html)
- Bewilligung vom zuständigen Hauptzollamt zur vorübergehenden Ausfuhr und Wiedereinfuhr



# Reparaturwaffe aus Deutschland in Drittstaat



- Hinweg: Ausfuhrgenehmigung vom BAFA
- Rückweg Verbringungserlaubnis nach Anlage 13 von der Waffenbehörde





# Waffenembargos



Embargo



# Waffenembargos



**Embargo** ist im Außenhandel und in der Außenhandelspolitik das behördliche Verbot des Exports und/oder Imports von Gütern [...] in einen bzw. aus einem bestimmten Staat.



# Waffenembargos



## Außenwirtschaftsrecht

[https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html)

## z.B. Russland

[https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland_node.html)



# Anti-Folter-Verordnung



<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/125/deu>

Güterliste beachten!



# Endverbleibserklärung



1: EUC for military equipment (except for war weapons), etc.  
original, officially headed paper of end-user and complete this form in block capital letters.

**END-USE CERTIFICATE (EUC)**  
**FOR PRESENTATION TO THE EXPORT CONTROL AUTHORITIES**  
**OF THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY**

This EUC is not applicable for sniper rifles, pump-guns, pistols and revolvers.

**Section A – Parties**  
Consignee (name, address and contact details)  
Buyer (name, address and contact details) if different from consignee



# Endverbleibserklärung (End User Certificate)



Die **Endverbleibserklärung** (EVE, Endverbleibserklärung, Kundenerklärung)

bzw. End-user certificate (EUC) ist ein von einem Warenempfänger zu unterschreibendes Dokument, in dem die Nutzung der Ware für einen bestimmten Zweck und ggf. das Empfängerland dokumentiert sind.